

Die Verträge sind im Gegensatz zum EWR-Abkommen grösstenteils statisch und sehen, mit Ausnahme des Luftverkehrsabkommens, keine «automatische» Anpassung an den sich weiterentwickelnden *Acquis communautaire* vor.³⁷⁹ Trotzdem muss die Schweiz die Entwicklung des Gemeinschaftsrechts berücksichtigen, da Unterschiede die einwandfreie Anwendung der Abkommen behindern würden. Der Bilateralismus ist im Vergleich zur EWR-Substanz bescheidener, einzig das sektorielle Abkommen über das öffentliche Beschaffungswesen bedeutet einen mit dem EWR-Abkommen vergleichbaren gegenseitigen Marktzugang, denn in Ergänzung zu den WTO-Vereinbarungen werden die Regeln auf die Gemeinden ausgedehnt.³⁸⁰ Das Landwirtschaftsabkommen hingegen führt über den EWR hinaus bei einigen Agrarprodukten (z.B. Käse, Gemüse, Gartenbau) Konzessionen in Form eines gegenseitig erleichterten Marktzutritts durch Abbau von Zöllen und technischen Handelshemmnissen ein. Das Forschungsabkommen ermöglicht der Schweiz die gleichberechtigte Teilnahme am 5. Rahmenprogramm der EU (1998–2002), während im EWR auch die weitere Forschungszusammenarbeit ohne erneute Verhandlungen möglich ist.

Das Personenverkehrsabkommen widerspiegelt grösstenteils den *Acquis communautaire*, jedoch wird die Freizügigkeit schrittweise durch Übergangsfristen und – für die EU-Bürger in der Schweiz – durch Kontingentsregelungen liberalisiert. Bereits nach Inkrafttreten des Abkommens herrscht Inländerbehandlung für EU-Angehörige in der Schweiz und für Schweizer in der EU, und das Saisonierstatut fällt weg. Grenzgänger aus der EU müssen dann nicht mehr täglich, sondern nur noch einmal wöchentlich an ihren Wohnort zurückkehren, und sie können ohne Bewilligung eine Zweitwohnung (jedoch keine Ferienwohnung)

³⁷⁹ Die Gemischten Ausschüsse können lediglich die (technischen) Anhänge der Abkommen aktualisieren. Eine Weiterentwicklung ist nur durch neue Verhandlungen möglich.

³⁸⁰ Für einen Vergleich der bilateralen Abkommen mit dem EWR-Abkommen siehe Bonte 1999, für einen Vergleich mit der Situation vor den Verträgen siehe Schweizerischer Handels- und Industrie-Verein 1999.

³⁸¹ Ausserdem wird die Bedingung aufgehoben, dass Grenzgänger zunächst während mindestens sechs Monaten in der Grenzzone wohnen müssen, bevor sie in der Schweiz eine Arbeit annehmen dürfen. Sie erhalten das Recht auf geografische und berufliche Mobilität in den Grenzonen sowie die Möglichkeit, in der Schweiz eine selbständige Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Liechtensteinische Grenzgänger in der Schweiz müssen bereits heute nicht gemeldet werden und benötigen keine polizeiliche Bewilligung, sofern sie jeden Abend an ihren Wohnort zurückkehren.